



CODE OF CONDUCT

VERHALTENS CODEX

SteinGruppe

IHR PARTNER FÜR **MOBILITÄT**



Nutzfahrzeuge



SKODA



SEAT
Service



CUPRA
SERVICE



MAXUS

SILENCE O

California
Profipartner 

01 UNTERNEHMENSgegenstand/GESCHICHTE

1.

Die SteinGruppe zählt zu den größten Vertragshändlergruppen für die Marken Volkswagen, Volkswagen Nutzfahrzeuge, Audi und Skoda in der Region. An 10 Autohaus- und Werkstattstandorten in Bergisch Gladbach, Rösrath, Engelskirchen, Gummersbach, Waldbröl, Siegburg und Lindlar bietet die SteinGruppe umfassende Leistungen rund um Neu- und Gebrauchtfahrzeuge, Service, Werkstatt, Teilevertrieb und Mobilitätslösungen für Privat- und Gewerbekunden.

Als Vertragshändler blickt die SteinGruppe auf über 90 Jahre Erfahrung zurück. Die markengebundenen Fachbetriebe der SteinGruppe erbringen für Firmen- und Privatkunden alle wesentlichen Serviceleistungen, die für den Betrieb eines Kraftfahrzeugs erforderlich sind.

Die SteinGruppe verfügt über jahrzehntelange Erfahrung als Vertragshändler der Marken Volkswagen, Audi und Skoda. Darüber hinaus ist die SteinGruppe zertifizierter Volkswagen-California-Profi-Partner und Ansprechpartner für Camping-Fahrzeuge aus dem Bereich Volkswagen Nutzfahrzeuge.

2.

Die Geschichte und Entwicklung der Steingruppe stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:

- 1930 Gründung einer Spedition durch Richard Stein
- 1937 Eröffnung einer BV-Aral-Tankstelle in Engelskirchen
- 1952 Volkswagenvertragshändler in Engelskirchen
- 1958 Es entsteht die Niederlassung in Rösrath als Volkswagenvertragshändler
- 1967 Die Niederlassungen in Engelskirchen und Rösrath erhalten einen Audi-Vertrag

1969	Die Niederlassung in Overath als erster separierter Audi/NSU-Vertragshändler wird eröffnet
1970	Die Niederlassung in Rösrath wird zweiter separierter Audi/NSU-Vertragshändler
1973	Herr Walter Stein übernimmt die elterlichen Betriebe als Geschäftsführer
1982	Die Niederlassung in Bergisch-Gladbach-Bensberg wird übernommen
1989	Übernahme der Firma Wagner mit vier Betrieben in Gummersbach, Bergneustadt, Wiehl und Waldbröl
1996	Der Volkswagenbetrieb Zeitz in Bergisch-Gladbach wird übernommen
1997	Eröffnung des Audi-Zentrums in Bergisch-Gladbach
2003	Das Autohaus Wehner in Waldbröl wird übernommen
2004	Der Volkswagenbetrieb in Bergisch Gladbach wird zum Volkswagenzentrum Bergisch Gladbach ausgebaut
2007	Eröffnung des Skoda-Autohauses in Bergisch Gladbach
2009	Die Betriebsstätten Overath und Engelskirchen verschmelzen zu einem gemeinsamen großen Standort. Wolfgang Paaß tritt als Geschäftsführer in die SteinGruppe ein.
2010	Jubiläum: 80 Jahre SteinGruppe
2013	Walter Stein scheidet altersbedingt aus der Geschäftsführung aus
2014	Jörg Malak wird neben Wolfgang Paaß zweiter Geschäftsführer
2015	Die SteinGruppe feiert ihr 85-jähriges Firmenjubiläum
2016	Der 8. Standort der SteinGruppe wird in Gummersbach eröffnet (Skoda)
2018	Übernahme des Autohauses Seiler als 9. Standort
2019	Eröffnung des Logistikzentrums in Lindlar als 10. Standort
2022	1. Juli: Offizieller Vertragspartner von Silence E-Scooter/E-Roller
2023	1. April: Offizieller Vertragspartner von Maxus
2026	Nach Umbau und Modernisierung wird der Standort Siegburg zusätzlich als Skoda-Standort geführt
2026	Michael Knitter übernimmt die Geschäftsführung der SteinGruppe

02 EINFÜHRUNG

Alle Mitarbeiter der SteinGruppe verpflichten sich dazu, die geltenden Gesetze und Regelungen einzuhalten und ihre täglichen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Gesetze und Regelungen sowie unter Berücksichtigung der Prinzipien dieses Code of Conduct (Verhaltenskodex) zu treffen. Dieser Code of Conduct soll dabei eine praktische Orientierung und Rat bieten. Er soll dabei helfen, Fehlverhalten und Missstände im Unternehmen zu erkennen und angemessen hierauf zu reagieren. Dieser Code of Conduct soll dazu beitragen, dass die SteinGruppe und die Mitarbeiter der SteinGruppe ihrer Verantwortung

- als Mitglied der Gesellschaft (Menschenrechte, Umweltschutz, Chancengleichheit, Kommunikation und Marketing)
- als Geschäftspartner (Interessenkonflikte, Korruptionsverbot, Verbot von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, fairer und freier Wettbewerb)
- am Arbeitsplatz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Datenschutz, IT-Sicherheit) gerecht werden können.

03 UNSERE VERANTWORTUNG ALS MITGLIED DER GESELLSCHAFT

1. MENSCHENRECHTE

Die Steingruppe achtet, schützt und fördert – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – die Menschen- und Kinderrechte. Die Steingruppe lehnt jegliche Nutzung von Kinder-, Zwangs- und Pflichtarbeit sowie jegliche Form von moderner Sklaverei und Menschenhandel ab. Eine entsprechende Haltung erwartet die Steingruppe auch von all ihren Geschäftspartnern.

2. CHANCENGLEICHHEIT UND GLEICHBEHANDLUNG

Die Steingruppe achtet und fördert die Regelungen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). § 1 des AGG lautet wie folgt:

„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

Die Steingruppe achtet insbesondere darauf, dass bei der Auswahl, Einstellung und Förderung ihrer Mitarbeiter Benachteiligungen in diesem Sinne ausgeschlossen werden. Die Auswahl, Einstellung und Förderung haben sich allein nach der Qualifikation und den Fähigkeiten der Mitarbeiter zu richten.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 AGG lautet wie folgt:

„Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.“

§ 7 AGG regelt ein ausdrückliches Benachteiligungsverbot für Beschäftigte.

§ 7 Abs. 1 AGG lautet wie folgt:

„Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Benachteiligung nur annimmt.“

§ 13 Abs. 1 AGG lautet wie folgt:

„Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.“

§ 16 Abs. 1 AGG lautet wie folgt:

„Der Arbeitgeber darf Beschäftigte nicht wegen der Inanspruchnahme von Rechten nach diesem Abschnitt oder wegen der Weigerung, eine gegen diesen Abschnitt verstoßende Anweisung auszuführen, benachteiligen. Gleiches gilt für Personen, die den Beschäftigten hierbei unterstützen oder als Zeuginnen oder Zeugen aussagen. [Maßregelungsverbot].“

3. UMWELTSCHUTZ

Die Steingruppe übernimmt Verantwortung für die Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit ihrer Produkte, ihrer Standorte und Services. Die Steingruppe setzt auf umweltverträgliche, fortschrittliche und effiziente Technologien. Dies gilt derzeit insbesondere für den Ausbau und Vertrieb der Elektromobilität.

Auch bei ihrer täglichen Arbeit achten die Mitarbeiter der Steingruppe auf den Schutz der Umwelt. Im Arbeitsalltag geschieht dies beispielsweise durch eine ressourcenschonende und energiesparende Arbeitsweise.

Fallbeispiel:

Ein Mitarbeiter bemerkt, dass aus einem Fahrzeug Kraftstoff oder Öl entweicht und im Boden versickert.

Der Mitarbeiter informiert unverzüglich die verantwortliche Stelle im Unternehmen und weist diese auf das Problem hin. Der Mitarbeiter verlässt sich nicht darauf, dass das Problem von jemand anderem gemeldet wird.

4. SPENDEN, SPONSORING UND WOHLTÄTIGKEIT

Die Steingruppe vergibt Spenden, um gemeinnützige Zwecke zu fördern und mit dem Ziel, das Ansehen der Steingruppe in der Öffentlichkeit positiv zu prägen.

Spenden und/oder Sponsoring bedürfen ausnahmslos der Genehmigung der Geschäftsführung. Bei Spenden handelt es sich um Zuwendungen auf freiwilliger Basis ohne Gegenleistung. Sponsoringelder haben dagegen eine vertraglich vereinbarte Gegenleistung zum Gegenstand.

04 UNSERE VERANTWORTUNG ALS GESCHÄFTSPARTNER

1. INTERESSENKONFLIKTE

Interessenkonflikte entstehen, wenn die Privatinteressen eines Mitarbeiters mit den Interessen der Steingruppe kollidieren. Ein solcher Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einer Nebentätigkeit des Mitarbeiters für ein Konkurrenzunternehmen ergeben. Stellt ein Mitarbeiter seine persönlichen Interessen über die des Unternehmens, kann dies dem Unternehmen schaden. Grundsätzlich respektiert die Steingruppe die persönlichen Interessen und das Privatleben ihrer Mitarbeiter. Die Steingruppe legt aber Wert darauf, Konflikte zwischen privaten und geschäftlichen Interessen oder auch nur deren Anschein zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund ist es den Mitarbeitern der Steingruppe untersagt, sich an Unternehmen von Konkurrenten, Lieferanten oder Kunden zu beteiligen oder Geschäftsbeziehungen mit ihnen im privaten Umfeld einzugehen, wenn dies zu einem Interessenkonflikt führen kann. Ein solcher Konflikt ist immer dann gegeben, wenn Art und Umfang einer Beteiligung dazu geeignet sind, die Tätigkeit für die Steingruppe in irgendeiner Form zu beeinflussen.

Genehmigungspflichtig (Genehmigung durch die Geschäftsführung der Steingruppe) ist daher insbesondere der Abschluss von Beraterverträgen mit Kunden, Lieferanten oder mit nahen Angehörigen. Von einer privaten Beauftragung von Personen und Unternehmen, die gleichzeitig Geschäftsbeziehungen mit der Steingruppe unterhalten, ist abzusehen, soweit dies zu einem unzulässigen Vorteil für den Mitarbeiter und/oder zu einem Schaden für die Steingruppe führen kann.

Zur vorbeugenden Vermeidung von Interessenkonflikten gehört es auch, dass kein Mitarbeiter mittelbar oder unmittelbar Vorteile für sich persönlich in Anspruch nehmen darf. Dabei sind solche Vorteile gemeint, bei denen bei vernünftiger Betrachtungsweise angenommen werden muss, dass sie geschäftliche Entscheidungen oder Transaktionen beeinflussen können. Einladungen müssen sich innerhalb der Grenzen geschäftsüblicher Gastfreundschaft halten.

Fallbeispiele:

1. Ein Mitarbeiter wird damit beauftragt, die Angebote mehrerer Ersatzteillieferanten zu prüfen. Dabei stellt er fest, dass eines der günstigsten Angebote von der Firma eines guten Freundes stammt.

Der Mitarbeiter sollte seinen Vorgesetzten darüber informieren und sich aus dem Entscheidungsprozess zurückziehen, um jeden Anschein eines Interessenkonflikts zu vermeiden.

2. Die Firma, die die Grünanlagen der Steingruppe pflegt, wird auch für den eigenen Garten eines Geschäftsführers der Steingruppe eingesetzt und von diesem privat bezahlt. Der Geschäftsführer sollte besser ein anderes Unternehmen beauftragen.

3. Ein Kunde möchte einem Serviceberater der Steingruppe ein erhöhtes Trinkgeld und/oder ein unangemessenes Geschenk zukommen lassen.

Der Serviceberater sollte die Annahme des Trinkgeldes/des Geschenkes verweigern.

2. KORRUPTIONSVERBOT

Die Qualität der Produkte und des Services sollen immer der Grund für den wirtschaftlichen Erfolg der Steingruppe sein. Die Steingruppe toleriert dagegen keine Korruption. Die Steingruppe gewährt Zuwendungen an Geschäftspartner, Kunden oder andere externe Dritte nur innerhalb der rechtlich zulässigen Rahmenbedingungen und festgelegten Vorgaben.

Die Mitarbeiter der Steingruppe bestechen niemals andere und lassen sich niemals bestechen, sei es direkt oder indirekt. Die Mitarbeiter der Steingruppe informieren sich im Zweifel eigenverantwortlich über die internen Regelungen, bevor sie Geschenke machen oder entgegennehmen, Einladungen und Bewirtungen aussprechen oder annehmen.

Fallbeispiel:

1. Die Steingruppe möchte ein neues Bauvorhaben realisieren. Die Erteilung der notwendigen Baugenehmigung verzögert sich. Der zuständige Beamte des Bauamtes möchte dann einen Betrieb der Steingruppe mit der Reparatur seines Privatfahrzeuges beauftragen. Der Leiter dieses Betriebes ordnet dann an, dass die Reparatur nur zur Hälfte berechnet werden soll..

Dieses Verhalten des Betriebsleiters stellt jedenfalls eine versuchte Bestechung dar.

2. Ein Mitarbeiter der Steingruppe ist für das Großkundengeschäft zuständig und möchte sein diesjähriges Umsatzziel übertreffen. Er bereitet ein Angebot für den ausgeschriebenen Großauftrag eines potentiellen Kunden vor. Der zuständige Entscheidungsträger beim Kunden bietet ihm an, die Auftragsvergabe zugunsten der Steingruppe gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu beeinflussen

Auch hier liegt korruptes und somit unzulässiges Verhalten vor.

3. VERBOT VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Die Steingruppe prüft grundsätzlich sorgfältig die Identität ihrer Kunden, Geschäftspartner und anderer Dritte. Es ist das Ziel der Steingruppe, nur Geschäftsbeziehungen mit seriösen Partnern zu unterhalten, deren Geschäftstätigkeit in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht und deren Betriebsmittel legitimen Ursprungs sind.

Eingehende Zahlungen werden unverzüglich den korrespondierenden Leistungen zugeordnet und entsprechend verbucht. Die Steingruppe möchte für transparente und offene Zahlungsströme sorgen.

In diesem Sinne ergreifen die Mitarbeiter der Steingruppe keinerlei Maßnahmen, die gegen in- oder ausländische Geldwäschevorschriften verstoßen können. Sie sind aufmerksam und gehen verdächtigem Verhalten von Kunden, Geschäftspartnern und anderen Dritten nach.

Fallbeispiel:

Ein Kunde der Steingruppe, der einen zu hohen Betrag für eine bestimmte Leistung bezahlt hat, bittet darum, die Rückzahlung nicht per Banküberweisung auf sein ursprüngliches Geschäftskonto, sondern durch Überweisung auf ein in der Schweiz gelegenes Konto oder per Barzahlung vorzunehmen.

Eine solche Bitte ist erklärungsbedürftig. Der Mitarbeiter der Steingruppe wird auf ein solches Begehren nicht ohne Weiteres eingehen, sondern den Kunden gezielt danach fragen, warum die Rückzahlung nicht auf dem gleichen Weg erfolgen kann wie die Ursprungszahlung. Im Zweifel wird der Mitarbeiter den Sachverhalt mit einem seiner Vorgesetzten erörtern

4. FAIRER UND FREIER WETTBEWERB/EINHALTUNG KARTELLRECHTLICHER REGELN

Die Steingruppe trifft keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden. Soweit die Steingruppe in einem bestimmten Bereich eine marktbeherrschende Stellung innehaben sollte, so wird diese Stellung durch die Steingruppe nicht missbraucht.

Die Mitarbeiter der Steingruppe achten bei jeglichem Kontakt mit Wettbewerbern darauf, dass keine Informationen entgegengenommen oder gegeben werden, die Rückschlüsse auf das gegenwärtige oder zukünftige geschäftliche Verhalten des Informationsgebers zulassen. Die Mitarbeiter der Steingruppe vermeiden in Gesprächen mit Wettbewerbern solche Themen, die für den Wettbewerb untereinander von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere Informationen über Preise, Preisgestaltung, Geschäftsplanungen und Lieferfristen.

Fallbeispiel:

Auf einer Messe unterhält sich ein Mitarbeiter der Steingruppe mit einem Mitarbeiter eines Wettbewerbers. Nach kurzer Zeit wird bemerkbar, dass der Gesprächspartner des Wettbewerbers versucht, Informationen über die weitere Geschäftsplanung und die Zahlungsziele der Steingruppe zu erlangen. Im Gegenzug bietet er an, entsprechende Informationen auch aus seinem Unternehmen preis zu geben.

Der Mitarbeiter der Steingruppe wird seinem Gesprächspartner in einer solchen Situation sofort und unmissverständlich klar machen, dass er zu einer entsprechenden Informationspreisgabe nicht bereit sei. Ein solches Gespräch würde – neben der unerlaubten Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen – einen Verstoß gegen die geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze darstellen

05 UNSERE VERANTWORTUNG AM ARBEITSPLATZ

1. ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Die Steingruppe und die Mitarbeiter der Steingruppe halten sich an die Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Mitarbeiter der Steingruppe gefährden niemals die Gesundheit und die Sicherheit ihrer Kollegen oder Geschäftspartner. Sie ergreifen im Rahmen ihrer Befugnisse alle angemessenen und gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihr Arbeitsplatz immer ein sicheres Arbeiten ermöglicht.

Fallbeispiel:

Ein Mitarbeiter stellt fest, dass eine Maschine in seiner Abteilung offensichtlich einen Defekt an der Elektronik hat.

In diesem Fall sollte der Mitarbeiter die Maschine außerbetrieb setzen und den zuständigen Vorgesetzten benachrichtigen. Es ist nicht gestattet und kann gefährlich sein, elektrische Geräte selbständig zu reparieren.

2. DATENSCHUTZ

Die Steingruppe schützt die personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Kunden, ehemaligen Mitarbeitern, Lieferanten und anderen Betroffenen. Personenbezogene Daten werden nur im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben gesammelt, erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind eine Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten nur mit der Einwilligung des Betroffenen, einer vertraglichen Regelung oder einer sonstigen gesetzlichen Grundlage möglich und zulässig.

Diese gesetzlichen Vorgaben, die sich insbesondere aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergeben, werden von den Mitarbeitern der Steingruppe befolgt. In Zweifelsfällen wenden sich die Mitarbeiter der Steingruppe an ihren Vorgesetzten oder den Datenschutzbeauftragten des Unternehmens.

Fallbeispiel:

Ein Mitarbeiter der Steingruppe hat ein Seminar mit externen Teilnehmern organisiert und dazu personenbezogene Daten der Teilnehmer erhalten. Ein Kollege aus dem Vertrieb bittet diesen Mitarbeiter nun um Weitergabe der Adressen.

Der Mitarbeiter darf diese Daten nicht ohne Rücksprache mit seinem Vorgesetzten oder mit dem Datenschutzbeauftragten weiterleiten. Denn Daten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck genutzt werden, für den sie mitgeteilt wurden..

3. IT-SICHERHEIT

Die Steingruppe achtet auf IT- und EDV-Sicherheit. Auch in diesem Zusammenhang hält sich die Steingruppe an die geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Mitarbeiter der Steingruppe machen sich stets mit dem geltenden IT-Sicherheitsregelwerk vertraut und halten sich an die darin gemachten Vorgaben.

Den Mitarbeitern der Steingruppe ist bewusst, dass unverschlüsselter Datenaustausch (z.B. per E-Mail oder USB-Stick) kein sicheres Kommunikationsmittel ist.

Fallbeispiel:

Der Mitarbeiter ist unterwegs und bekommt bei einer Besprechung einen USB-Stick zum Austausch eines Dokuments.

Die Mitarbeiter der Steingruppe werden angehalten, ausschließlich die von der Steingruppe bereitgehaltenen Datenträger oder Systeme zum Datenaustausch zu nutzen. Die Entgegennahme des vorbezeichneten USB-Sticks wäre also nicht zulässig. Zulässig wäre es, sich das Dokument beispielsweise per E-Mail zusenden zu lassen. Gleichzeitig sollten aber auch nie E-Mail und deren Anhänge geöffnet werden, die einen verdächtigen Eindruck machen. Im Zweifel sollen sich die Mitarbeiter an die für die IT-Sicherheit zuständige Stelle im Unternehmen wenden.

06 IMPLEMENTIERUNG UND ÜBERWACHUNG DES CODE OF CONDUCT

Dieser Code of Conduct dient der Steingruppe und den Mitarbeitern der Steingruppe als verbindliche Leitlinie im beruflichen Alltag. Er wird ergänzt durch interne Richtlinien und Regularien sowie

Der Code of Conduct ist für alle Mitglieder der SteinGruppe verbindlich, und zwar unabhängig davon, ob sie als Mitarbeiter, Führungskräfte oder Geschäftsführer im Unternehmen wirken.

Verstöße gegen den Code of Conduct können - je nach Schwere - von arbeitsrechtlichen Maßnahmen über zivilrechtliche Schadenersatzansprüche bis hin zu strafrechtlichen Sanktionen führen.

Die Geschäftsführung der SteinGruppe hat den Compliance-Beauftragten damit beauftragt, den Code of Conduct zu implementieren und die Einhaltung der Grundsätze zu überwachen.

Verstöße können dem Compliance-Beauftragten mitgeteilt werden. Bei Verdacht werden diese Fälle untersucht. Über die untersuchten Verstöße wird ein Bericht gefertigt und das Ergebnis den Betroffenen, dem Betriebsrat und der Geschäftsführung mitgeteilt.

Der Compliance-Beauftragte wird der Geschäftsführung der SteinGruppe mindestens einmal jährlich über diese Zusammenhänge berichten. Im Bedarfsfall kann die Unterrichtung auch öfter erfolgen.

Der Compliance-Beauftragte kann jederzeit angesprochen werden, sollten Zweifel über die Zulässigkeit von bestimmten Verhaltensweisen bestehen.

Stand: 01.07.2026